



Uwe Schünemann Niedersächsischer Minister
für Inneres und Sport

7. März 2012

Vorsitzenden der Ständigen Konferenz
der Innenminister und -senatoren der Länder
Herrn Minister Lorenz Caffier

Per E-Mail

Nachrichtlich an die

- Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
- Herrn Bundesminister Dr. Friedrich

Per E-Mail

Abschiebungsstopp nach Syrien

Sehr geehrter Herr Kollege Caffier,

nach dem Ad hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage vom 17. Februar 2012 hat sich die aktuelle politische Lage in der Arabischen Republik Syrien dramatisch verschärft. Das Land erfährt eine humanitäre Katastrophe.

Bereits im Mai 2011 haben sich die Länder angesichts der damaligen und auch jetzt noch anhaltenden Unruhen in Syrien einvernehmlich darauf verständigt, bis auf Weiteres keine Abschiebungen nach Syrien zu vollziehen.

Aufgrund der anhaltenden Situation sollte sich die IMK nunmehr gemeinsam und einheitlich dafür einsetzen, eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, einen sog.

Abschiebungsstopp, gem. § 60 a AufenthG nach Syrien durch die zuständige oberste Landesbehörde anzuordnen. Diese Überlegungen werden nach Vorabsprachen mit dem

- Sprecher der A-Seite, Herrn Minister Jäger, und mit dem BMI von dort geteilt.

Für einen entsprechenden Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder füge ich einen Vorschlag „Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach Syrien“ mit der Bitte bei, diesen im Rahmen eines Umlaufverfahrens kurzfristig beschließen zu lassen. Nach dem Beschluss der IMK sollten die Länder umgehend einen Abschiebungsstopp anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Schünemann'. The signature is written in a cursive style with a small 'v' above the 'u' in 'Schünemann'.

Uwe Schünemann

Anlage

Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach Syrien

Beschlussvorschlag:

1. Die Länder haben sich im Mai 2011 angesichts der damaligen Unruhen in Syrien einvernehmlich darauf verständigt, bis auf Weiteres keine Abschiebungen nach Syrien zu vollziehen. Der Bundesminister des Innern hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entsprechend angewiesen, bis auf Weiteres keine ablehnenden Asylentscheidungen zum Herkunftsland Syrien zu treffen.
2. Die Innenminister und -senatoren sind sich in Ergänzung des unter 1.) abgestimmten Verfahrens aufgrund der aktuell verschärften Lage (siehe Ad hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 17. Februar 2012) darin einig, dass aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen die Abschiebung von Ausländern nach Syrien für sechs Monate ausgesetzt wird. Die Innenminister und -senatoren werden umgehend einen entsprechenden Abschiebungsstopp im Sinne des § 60a AufenthG anordnen bzw. sich dafür einsetzen, dass die jeweils zuständige oberste Landesbehörde umgehend einen solchen Abschiebungsstopp anordnet. Ausgenommen werden können Personen, bei denen Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54 oder 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Nr. 8 bis 11 AufenthG vorliegen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben können,
3. Die IMK verständigt sich darauf, dass das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern für eine Verlängerung über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus nach § 60a Abs. 1 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 23 Abs. 1, Satz 3 AufenthG beantragt wird, wenn mindestens elf Länder einer solchen Verlängerung zustimmen.